



Sicherheits- und Umweltinformationen für Fremdfirmen

1. Aushändigung, Kenntnisnahme, Unterschrift

Die nachfolgenden Merkblätter sind nach Erhalt vom Gruppenleiter jeder Fachfirma durchzulesen, seinen Mitarbeitern zu erklären und nach Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen. Erst danach darf mit der Arbeit begonnen werden. Die Unterschriftenliste ist dem von uns genannten Ansprechpartner zu übergeben und dieser muss eine Kopie an die A+G - Abteilung weiterleiten.

Subunternehmer müssen vom Auftraggeber unterwiesen werden. Nachweise hierfür müssen der Koehler SE zugeschickt werden.

2. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

In unserem Unternehmen wird größter Wert auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gelegt. Wir sind ständig um die Verhütung von Unfällen und Umweltzwischenfällen bemüht, schaffen sichere Einrichtungen und Schutzvorrichtungen und fordern unsere Mitarbeiter zu sicherheits- und umweltbewusstem Verhalten und fachgerechtem Arbeiten auf.

Wir verlangen, dass auch Sie dieser Aufforderung der Geschäftsführung nachkommen und dadurch sich selbst und unsere Betriebsangehörigen vor Unfällen schützen. Die Ordnungshinweise für Sicherheit und Umweltschutz gelten für alle auf unserem Werksgelände tätigen Personen.

Jeder Unfall / Kleinstverletzung / Beinahe-Unfall und Umweltzwischenfall ist dem von uns genannten Ansprechpartner mündlich zu melden.

Das Ereignis ist auf dem Meldeformular Fremdmonteur/-handwerker bzw. Beinahe-Unfallmeldeformular der A+G - Abteilung schriftlich festzuhalten und an diese weiterzuleiten. Bei Umweltzwischenfall ist das Umweltzwischenfall Meldeformular auszufüllen und an den Umweltbeauftragten weiterzuleiten.

Sollte sich ein Unfall ereignen, rufen Sie den Betriebssanitäter / Erste Hilfe. Siehe Notrufliste Werk Oberkirch. Diese liegt in jeder Abteilung aus.

Verständigen Sie auch sofort Ihren Vorgesetzten und den Ihnen genannten Ansprechpartner. Das Original der Unfallmeldung erhält die Arbeitsschutzabteilung.

Bei einer gegenseitigen Gefährdung hat der entsprechende Ansprechpartner eine sicherheitsbezogene Weisungsbefugnis (BGV A1 §6).



3. Persönliche Schutzausrüstung

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen die persönliche Schutzausrüstung für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt (z. B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzmaske, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.). Benützen Sie zur rechten Zeit die geeigneten bzw. vorgeschriebenen Schutzausrüstungen und -einrichtungen, nach dem derzeitigen Stand des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG vom 07.08.1996).

Es gilt eine generelle Schutzschuhtragepflicht auf dem Werksgelände.

Ausnahmen: Besucher, kaufmännische und technische Verwaltung und Betriebsbüros, Warte HKW und Labor in Oberkirch.

Schutzhelmtragepflicht wird je nach Art und Umfang der Arbeiten von Fall zu Fall separat durch Hinweisschilder festgelegt.

Es besteht eine tätigkeitsbezogene Schutzbrillentragepflicht (Festlegung: Augenschutzplan)

Für Speditionen besteht Tragepflicht von Warnwesten.

4. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind die Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten; deshalb wird auf dem gesamten Werksgelände darauf besonderer Wert gelegt.

Bevor die Mitarbeiter der Fremdfirma das Betriebsgelände verlassen, muss der zuständige Ansprechpartner der Firma Koehler informiert werden.

5. Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur zum Zwecke der bestellten Dienstleistung / Tätigkeit und nur innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erlaubt. Nach Erbringung der Dienstleistung / Tätigkeit ist das Werksgelände unverzüglich zu verlassen. Die Mitnahme von dritten Personen, die mit dem Auftragnehmer bzw. der Dienstleistung / Tätigkeit nichts zu tun haben, ist nicht gestattet.

6. Parkmöglichkeit

Stellen Sie bitte Ihren Wagen auf unserem ausgewiesenen Parkplatz ab. Falls Sie aus zwingenden Gründen das Werksgelände, z. B. Be- oder Entladen von Materialien und Werkzeugen usw. befahren müssen, beachten Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sowie die StVO. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug auf dem offiziellen Parkplatz abzustellen. Die Fahrstraße unmittelbar vor dem Pfortnerhaus ist freizuhalten. In besonderen Fällen ist eine Dauerbesuchererlaubnis, die zeitlich befristet ist, einzuholen. Der Besuchererlaubnisschein ist für jeden



sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Vor der Einfahrt auf das Werksgelände muss eine Anmeldung an der Pforte erfolgen.

Parken ist grundsätzlich nur an den ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.
Bei Abweichungen muss vorher der Koehler – Ansprechpartner gefragt werden.

Generelles Parkverbot besteht in Bereichen vor Türen, Toren, Aufzügen, Durchfahrten und gekennzeichneten Sperrflächen, damit in Notfallsituationen (z. B. Feuerwehreinsatz, Erste-Hilfe-Rettungsdienst, Gebäuderäumung usw.) der Einsatz gewährleistet werden kann.

7. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme / Freigabe von Anlagen

Arbeiten an Anlagen dürfen nur nach Freigabe des zuständigen Ansprechpartners erfolgen. Erproben Sie die Einrichtungen und Maschinen nur im Beisein eines Mitarbeiters des zuständigen Betreibers.

Generell dürfen keine selbstständigen Schaltungen und Eingriffe bei laufenden Maschinen ohne Abstimmung vorgenommen werden.

Die entsprechenden Vorschriften des geltenden Arbeitsschutzgesetzes sind über den von uns genannten Ansprechpartner bei Bedarf einzusehen.

8. Verwendete Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Geräte, die unfallsicher sind und den heute gültigen einschlägigen Vorschriften (BetrSichV §4) entsprechen.

Wenn Gerüstmaterial, Dielen, etc. von der Firma Koehler leihweise zur Verfügung gestellt wird, darf nur geprüftes und gekennzeichnetes Material verwendet werden.

Kennzeichnung der Gerüstdielen: Ca. 10 cm breite grüne Markierung an jedem Kopfende.

Gerüste müssen mit einem Abnahmeschein des Gerüsterstellers gekennzeichnet und für die Benutzung freigegeben werden. Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen nur durch den Ersteller vorgenommen werden.

8.1 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgewählt werden. Sie sind so zu benutzen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefährdung auszuschließen ist.



Defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen durch Fremdfirmen sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Ansprechpartner der Fa. Koehler abzustimmen.



Die Geräte dürfen nur in Verbindung mit einer Einrichtung zum Trennen (Fi- Fehlerstrom Schutzeinrichtung / Personenschutzschalter) betrieben werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen diese Geräte zur Verfügung stellt.
Die erforderlichen Prüfpflichten und Prüffristen für diese Arbeitsmittel müssen eingehalten werden!

9. Schienenfahrzeuge

Auf dem Betriebsgelände besteht Schienen- bzw. Rangierverkehr.
Sollten Sie in begründeten Fällen (Be- oder Entladen) das Betriebsgelände befahren müssen, achten Sie auf den Schienenverkehr und parken Sie Ihr Fahrzeug so, dass dieser nicht beeinträchtigt wird. Auf Flurförderzeuge und Schienenverkehr ist zu achten (Flurförder- und Schienenfahrzeuge haben auf dem Werksgelände Vorfahrt)



10. Flurförderzeuge / Krananlagen / Aufzüge

Flurförderzeuge und Krananlagen dürfen nur mit gültigem Kran- bzw. Staplerführerschein und nach Absprache mit dem zuständigen Koehler-Ansprechpartner nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Bestätigung benutzt werden.

(Siehe Betriebsanweisung „Betrieb von Flurförderzeugen gemäß UVV / BGV D 27 § 5)

→ Beim Befahren von Aufzugsanlagen ist darauf zu achten, dass die maximale Tragfähigkeit des Aufzuges nicht überschritten wird.

→ Die Last muss mittig im Aufzugskorb transportiert werden. Gefährliche Stoffe dürfen nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden.

→ Beim Transport von Staplern und Hubameisen sind die Hubgabeln ganz abzulassen. Bei Flurförderzeugen ist die Handbremse anzuziehen.

→ Im Brandfall darf der Aufzug nicht benutzt werden.

→ In der Aufzugskabine neben der Steuerstelle aufhalten, bei Gefahr den Nothaltschalter betätigen.

Beim Bedienen der Flurförderzeuge, die nicht der Ausbildung nach BGG 925 (Führerschein) unterliegen (Mitgängerflurförderzeuge), ist ebenso durch Koehler Personal eine Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren.

11. Betreten von Schalträumen

Das Betreten elektrischer Schalträume ist für Unbefugte verboten. - **Lebensgefahr!**
Beim Verlassen der Schalträume sind die Türen zu schließen.





12. Rauchverbot

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot. Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen ist Rauchen erlaubt (siehe Raucherregelung).

Diese sind wie folgt gekennzeichnet: Rote Markierung an der Wand oder auf dem Boden im Bereich des dort angebrachten großen Aschenbechers (inkl. blaues Hinweisschild).



13. Schmucktrageverbot

In den gewerblichen Betriebsabteilungen ist das Tragen von Schmuck generell verboten, sofern Tätigkeiten an Maschinen/Anlagen ausgeführt werden.

14. Arbeitserlaubnis für Heißarbeiten

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb ist ein Erlaubnis-schein vom zuständigen Ansprechpartner ausstellen zu lassen und auf Verlangen vorzuzeigen.

15. Befahrerlaubnis

Für Arbeiten in Behältern, Bütten, Pulpnern, Gruben, Rohren, Kanälen und dergleichen, ist eine schriftliche Befahrerlaubnis erforderlich.

Der Befahrerlaubnisschein wird vom zuständigen Ansprechpartner ausgestellt und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

15.1 Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

Sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse technische Maßnahmen gegen Absturz nicht möglich, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die verwendeten Schutzausrüstungen entsprechend geprüft und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

Die Arbeiten dürfen nur mit gültiger Unterweisung (Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz) durchgeführt werden.

Der Nachweis ist durch die beauftragte Firma vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

16. Brandschutz

Im Brandfall **sofort** (auch bei Entstehungsbränden) Notrufnummer **4112** anrufen bzw. den nächstliegenden Feuermelder betätigen.

Notrufnummer siehe Notrufliste Werk Oberkirch. Diese liegt in jeder Abteilung aus.

Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. Flucht- und Rettungstafeln hängen in jeder Abteilung aus.



Jeden 1. Montag im Monat findet um 13.00 Uhr ein Probealarm statt.

16.1 Brandmeldelinien

Bei Arbeiten an den Brandmeldelinien, bei Staub- oder Rauchentwicklung in den Schaltanlagen, Energiezentrale und Bürogebäuden und allen Bereichen die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, ist die Brandmeldelinie mit dem vorgeschriebenem Formular abschalten zu lassen.

Der betriebliche Brandmeldebeauftragte (Tel: 6942) schaltet die Linie frei und macht sie bei Beendigung der Arbeiten wieder scharf.

17. Erste Hilfe

Die einzelnen Betriebsbereiche sind mit Verbandskästen ausgestattet. Entnahmen daraus sind als Kleinverletzung dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.



18. Alkohol

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Alkoholverbot (siehe Konzernbetriebsvereinbarung gegen Alkoholmissbrauch am Arbeitsplatz.)

Alkoholisierter Personen werden wie eigene Mitarbeiter behandelt, das heißt, wenn der Test mit dem Alcomat positiv ausfällt, wird die betreffende Person auf eigene Kosten mit dem Taxi in die Unterkunft gebracht.

19. Abfall

Grundsatz: Abfälle sind zu vermeiden, vermindern, verwerten und fachgerecht zu entsorgen.

Abfälle sind entsprechend des betrieblichen Abfallkonzepts laut Hinweisen an den farblich gekennzeichneten Mülltonnen zu trennen.

20. Abwasser

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

Jeder Zwischenfall / Beinahe-Zwischenfall ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

21. Umgang mit Gefahrstoffen

Die richtige Verwendung und der sachgemäße Umgang mit Gefahrstoffen wird zwingend vorgeschrieben, um Unfälle und Umweltschäden zu vermeiden.

Die Betriebsanweisung / bzw. Anweisung zur Handhabung von Gefahrstoffen nach GefStoffV sind einzuhalten. Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind zu berücksichtigen.

22. Handy-Verbot beim Führen von Fahrzeugen



Das Handy-Verbot betrifft das Telefonieren beim Führen, Bedienen und den Betrieb von z. B. Flurförderzeugen, Fahrrädern, Krananlagen.

23. Pflichten der Versicherten BGV A 1

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

Festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie jede an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekte sind unverzüglich ihrem Ansprechpartner zu melden.

§ 17 Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß und im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen darf nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben stattfinden.

24. Ladungssicherung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der STVO sowie des HGB. Weiterhin findet die AA 02.0796 Ladungssicherung sowie da BA 12.0018 Ladungssicherung Anwendung.

25. Geheimhaltungsverpflichtung

Die durch den Einblick in betriebliche Unterlagen, technologische Prozesse und Betriebsabläufe gewonnenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Anfertigung von Kopien, Fotos, Mitschnitten, Skizzen, etc. bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ansprechpartners.

Stand 01.01.2015